

Entscheid Nr. 163/2023 vom 23. November 2023 Geschäftsverzeichnisnr. 8074

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5, 14 und 15 des Gesetzes vom 3. August 2016 « zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute zur Ersetzung der bestehenden jährlichen Steuern, der Maßnahmen zur Begrenzung der Abzüge im Rahmen der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität », erhoben von der « Centrale Kredietverlening » AG und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof am 24. August 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. August 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5, 14 und 15 des Gesetzes vom 3. August 2016 « zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute zur Ersetzung der bestehenden jährlichen Steuern, der Maßnahmen zur Begrenzung der Abzüge im Rahmen der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität » (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 11. August 2016, zweite Ausgabe): die « Centrale Kredietverlening » AG, die Gesellschaft luxemburgischen Rechts « Industrial and Commercial Bank of China (Europe) S.A. » und die Gesellschaft luxemburgischen Rechts « CBP Quilvest S.A. », unterstützt und vertreten durch RA D. Coveliers, in Antwerpen zugelassen.

Am 12. September 2023 haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch A. Lauwers, Beraterin beim juristischen Dienst des FÖD Finanzen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof am 24. August 2023 zugesandt wurde, beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5, 14 und 15 des Dekrets der Flämischen Region vom 3. August 2016 « zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute zur Ersetzung der bestehenden jährlichen Steuern, der Maßnahmen zur Begrenzung der Abzüge im Rahmen der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität », insofern sie auf das Steuerjahr 2016 Anwendung finden.

B.2. Mit seinem Entscheid Nr. 130/2023 vom 21. September 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.130) hat der Gerichtshof diese Bestimmungen für nichtig erklärt, insofern sie auf das Steuerjahr 2016 Anwendung finden.

B.3. Die Klage ist demzufolge gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:
Der Gerichtshof
weist die Klage zurück.
Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2023.
Der Kanzler, Der Präsident,
N. Dupont L. Lavrysen